



Zweckbindung der Präventionsabgabe

Empfehlungen der Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG)

Einleitung

Die Kantone erheben von den Lotteriegesellschaften eine Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte. Der Anteil „Prävention“ dieser Abgabe beträgt gemäss Art. 66 GSK 0,5 % des mit den Lotterien und Sportwetten erzielten jährlichen Bruttospielertrags und wird auch als Präventionsabgabe bezeichnet.

Das GSK legt fest, dass die Erträge aus der Präventionsabgabe ausschliesslich für Massnahmen gemäss Art. 85 BGS eingesetzt werden dürfen. Gemäss Art. 85 BGS sind die Kantone verpflichtet, Massnahmen zur Prävention von exzessivem Geldspiel zu ergreifen sowie Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete und spielsüchtige Personen und für deren Umfeld anzubieten.

Im Weiteren hält das GSK in Art. 66 Abs 4 fest, dass die FDKG Empfehlungen über die Verwendung der Abgabe erlässt.

Mit den nachfolgenden Empfehlungen wird das Ziel verfolgt, den Kantonen die Handlungsspielräume und Grenzen bei der Verwendung der Präventionsabgabe aufzuzeigen und auf eine zweckdienliche Verwendung der Abgabe hinzuwirken. Mit den Empfehlungen soll ferner der Rahmen abgesteckt werden für die Erhebungen und die 4-jährliche Berichterstattung zur Verwendung der Präventionsabgabe durch die Gespa.

Empfehlungen

1. Die Präventionsabgabe darf ohne Einschränkungen für alle geldspielsuchtspezifischen Massnahmen verwendet werden, welche die Umsetzung einer effektiven und ganzheitlichen Geldspielsuchtprävention und -bekämpfung unterstützen. Dies betrifft namentlich die Massnahmenbereiche Prävention und Früherkennung, Beratung und Behandlung, Forschung und Evaluation sowie Aus- und Weiterbildung.
2. Die Präventionsabgabe darf nicht für die Finanzierung von Massnahmen eingesetzt werden, welche ausschliesslich andere Suchtformen (substanzgebundene Süchte; andere Verhaltenssüchte) oder andere psychische Störungen oder physische Erkrankungen anvisieren.
3. Bei Massnahmen, welche auch, aber nicht ausschliesslich der Bekämpfung des exzessiven Geldspiels dienen (z. B. suchtübergreifende Massnahmen sowie Strukturbeiträge an

suchtformübergreifende und interdisziplinäre Institutionen), muss eine Kostenausscheidung oder eine sachlich begründete pauschale Ausscheidung erfolgen.¹

Unter Einhaltung der nachfolgenden Rahmenbedingungen können ausnahmsweise Beiträge auch ohne Kostenausscheidung oder sachlich begründete pauschale Ausscheidung geleistet werden. Die Zweckbindung gilt demnach als gewahrt, wenn

- a) Strukturbeiträge an suchtformübergreifende und interdisziplinäre Institutionen geleistet werden, sofern die unterstützten Institutionen im Beitragsjahr nachweislich auch geldspielsuchtspezifische Leistungen erbringen und die Beiträge einen Anteil von 20 % der dem Kanton im entsprechenden Jahr zugewiesenen Präventionsabgabe nicht überschreiten. Bei Kantonen, bei denen die jährliche Präventionsabgabe weniger als 50'000 Franken beträgt, darf der Anteil bei 50 % liegen; und/oder
 - b) themenübergreifende Massnahmen aus den Bereichen Prävention und Früherkennung, Beratung und Behandlung, Forschung und Evaluation sowie Aus- und Weiterbildung finanziert werden, die auch der Bekämpfung des exzessiven Geldspiels dienen². Diese Beiträge dürfen einen Anteil von 20 % der dem Kanton im entsprechenden Jahr zugewiesenen Präventionsabgabe ebenfalls nicht überschreiten.
4. Die Höhe der Reserven in den Präventionsabgabefonds der Kantone soll 200 % der zugewiesenen Präventionsabgabe nicht überschreiten.
 5. Die interkantonale Zusammenarbeit in den Verbunden wird empfohlen. Die Kantone sollen sich untereinander koordinieren.
 6. Die Präventionsabgabe darf explizit auch für die Beratung und Behandlung von spielsüchtigen Personen in anderen Kantonen verwendet werden. Anzustreben ist, dass der Bevölkerung möglichst in allen Landesteilen und Sprachregionen spezialisierte Einrichtungen sowie Beratungs- und Behandlungsangebote zur Verfügung stehen.

Zug, 16. Juni 2025

Für die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele

L. Dittli, Regierungsrätin
Präsidentin FDKG

¹ Bei einer pauschalen Ausscheidung sollen die im Sinne von Art. 85 BGS erbrachten Leistungen und ihre finanzielle Abgeltung aus der Präventionsabgabe in einem angemessenen Verhältnis zu den übrigen erbrachten Leistungen und deren Abgeltung aus anderen Quellen stehen.

² Beispiele bilden die Vermittlung von Medienkompetenz oder Kompetenz im Umgang mit Finanzen. Diese Kompetenzen können ebenfalls präventiv im Hinblick auf die Entwicklung einer Geldspielsucht wirken. Auch eine Studie zur Erforschung von Faktoren, die präventiv auf die Entwicklung einer Suchterkrankung bei Jugendlichen wirken, könnte ein Beispiel sein.